



Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz

2023	Ausgegeben in Schwerin am 31. März	Nr. 11
------	------------------------------------	--------

Tag	INHALT	Seite
24.3.2023	Gesetz zur Regelung der naturschutzrechtlichen Zuständigkeit zur Beschleunigung des Ausbaus der Windenergie in Mecklenburg-Vorpommern GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 791 - 12	546
1.3.2023	Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die Wasserfassung Ventschow (Wasserschutzgebietsverordnung Ventschow – WSGVO Ventschow) GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 753 - 2 - 106	547
24.3.2023	Sechste Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Errichtung von unteren Landesbehörden der Landwirtschafts- und Umweltverwaltung Ändert LVO vom 3. Juni 2010 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 200 - 6 - 43	563

Gesetz zur Regelung der naturschutzrechtlichen Zuständigkeit zur Beschleunigung des Ausbaus der Windenergie in Mecklenburg-Vorpommern

Vom 24. März 2023

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 791 - 12

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Naturschutzausführungsgesetzes¹

Paragraf 5 des Naturschutzausführungsgesetzes vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
2. Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. die naturschutzrechtlichen Entscheidungen und Mitwirkungshandlungen im Rahmen von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für Anlagen zur Nutzung von Windenergie gemäß Anhang 1 Nummer 1.6 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV – sowie die naturschutzrechtlichen Entscheidungen beim Vollzug dieser Genehmigungen.“

Artikel 2

Änderung des Aufgabenzuordnungsgesetzes²

In § 6 des Aufgabenzuordnungsgesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2013 (GVOBl. M-V S. 404) geändert worden ist, werden nach dem Wort „übertragen“ ein Komma und die Wörter „ausgenommen Entscheidungen und Mitwirkungshandlungen im Rahmen von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für Anlagen zur Nutzung von Windenergie gemäß Anhang 1 Nummer 1.6 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV – sowie Entscheidungen beim Vollzug dieser Genehmigungen“ eingefügt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu verkünden.

Schwerin, den 24. März 2023

Die Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig

Der Minister für
Klimaschutz, Landwirtschaft,
ländliche Räume und Umwelt
Dr. Till Backhaus

¹ Ändert Gesetz vom 23. Februar 2010; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 791 - 9

² Ändert Gesetz vom 12. Juli 2010; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 200 - 12

Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die Wasserfassung Ventschow (Wasserschutzgebietsverordnung Ventschow – WSGVO Ventschow)

Vom 1. März 2023

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 753 - 2 - 106

Aufgrund des § 51 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 und Absatz 2 sowie § 52 Absatz 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 5) geändert worden ist, und aufgrund des § 107 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30. November 1992 (GVBl. M-V S. 669), das zuletzt durch das Gesetz vom 8. Juni 2021 (GVBl. M-V S. 866) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt:

§ 1

Erklärung zum Wasserschutzgebiet

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Ventschow zugunsten des Trägers der Wasserversorgung (Begünstigter), derzeit der Zweckverband Wismar, das in § 2 näher umschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Das Wasserschutzgebiet besteht aus

Zone I	Fassungsbereiche,
Zone II	engere Schutzzone,
Zone IIIA	weitere Schutzzone A,
Zone IIIB	weitere Schutzzone B.

Anl. 1 (2) Die Grenzen des Wasserschutzgebietes sowie der einzelnen Schutzzonen sind in der als Anlage 1 veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 15 000 dargestellt, die Bestandteil dieser Verordnung ist. Die Schutzzonen sind weiterhin in der hier nicht veröffentlichten topografischen Karte im Maßstab 1 : 10 000, in der hier nicht veröffentlichten Liegenschaftsübersichtskarte im Maßstab 1 : 10 000 sowie in der hier nicht veröffentlichten Liegenschaftskarte, die aus vier Blättern im Maßstab 1 : 2 500 besteht, dargestellt. Für die genaue Grenzziehung der Schutzzonen ist die Darstellung in der Liegenschaftskarte maßgebend. Die Karten nach Satz 2 sind ebenfalls Bestandteil dieser Verordnung und werden durch das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt als oberste Wasserbehörde archiviert. Ausfertigungen der Karten sind bei dem:

1. Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen
– Der Amtsvorsteher –
Am Wehberg 17
23972 Dorf Mecklenburg,
2. Amt Neukloster-Warin
– Der Amtsvorsteher –
Hauptstraße 27
23992 Neukloster,
3. Landkreis Nordwestmecklenburg
– Der Landrat –
Untere Wasserbehörde
Börzower Weg 3
23936 Grevesmühlen und

4. Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg
Bleicherufer 13
19053 Schwerin

hinterlegt und können dort während der Dienststunden von jeder Person kostenlos eingesehen werden. Darüber hinaus können die Karten in digitaler Form im Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie unter der Internetadresse <http://www.umweltkarten.mv-regierung.de> eingesehen und heruntergeladen werden.

(3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Wasserschutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

(4) Vom Begünstigten ist der Fassungsbereich durch eine Umzäunung gegen unbefugtes Betreten zu sichern. Die engere Schutzzone sowie die weiteren Schutzzonen A und B sind durch entsprechende Hinweisschilder mit der Aufschrift „Wasserschutzgebiet“ ausreichend zu kennzeichnen.

§ 3

Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Verbotene oder beschränkt zulässige Handlungen in den Zonen I, II, IIIA und IIIB ergeben sich aus der Anlage 2, die Bestandteil dieser Verordnung ist. **Anl. 2**

(2) Die Verbote der Anlage 2 Nummer 3.7, 5.3, 6.1 und 7 gelten nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Begünstigten.

(3) Das Verbot der Anlage 2 Nummer 7 gilt nicht für Handlungen von Beauftragten der Behörden zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben.

§ 4

Bestehende bauliche Anlagen, sonstige Anlagen und Einrichtungen

(1) Verbote und Nutzungsbeschränkungen gemäß § 3 gelten nicht für bauliche Anlagen, sonstige Anlagen oder Einrichtungen, die bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig errichtet und betrieben wurden oder für welche eine bestandskräftige Baugenehmigung oder andere Zulassung vorliegt. Bei anzeigepflichtigen oder genehmigungsfrei gestellten baulichen Anlagen, sonstigen Anlagen oder Einrichtungen müssen die entscheidungsrelevanten Unterlagen vollständig der zuständigen Behörde zugegangen sein.

(2) Die untere Wasserbehörde kann die Beseitigung oder Änderung von baulichen Anlagen, sonstigen Anlagen und Einrichtungen nach Absatz 1 anordnen, soweit Verbote und Beschränkungen nach § 3 für diese Anlagen und Einrichtungen bestehen und die Beseitigungsanordnung zur Gewährleistung des Schutzziels gemäß § 1 erforderlich ist.

(3) Für Anordnungen nach Absatz 2 ist bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 52 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes Entschädigung zu leisten. Eine Entschädigungspflicht besteht nicht, wenn die Anordnung auch ohne Festsetzung des Wasserschutzbereiches durchzuführen oder zu dulden ist.

§ 5 Duldungspflichten

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzbereiches haben die Maßnahmen der unteren Wasserbehörde oder deren Beauftragten zu dulden und insbesondere zuzulassen, dass

1. der Zustand und die Nutzung des Wasserschutzbereiches überwacht und in diesem Rahmen Maßnahmen zur Beobachtung der Gewässer und des Bodens getroffen werden,
2. bestehende bauliche Anlagen, sonstige Anlagen und Einrichtungen auf ihre Rechtmäßigkeit oder daraufhin überprüft werden, ob die Verbote und Nutzungsbeschränkungen sowie getroffene Anordnungen und erteilte Auflagen beachtet und eingehalten werden,
3. Proben von den zum Einsatz bestimmten Düngemittel- und Pflanzenschutzmitteln sowie Boden-, Vegetations- und Wasserproben genommen werden und
4. Zäune, Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotsschilder aufgestellt, unterhalten oder beseitigt werden.

(2) Gleiches gilt, wenn Aufgaben nach Absatz 1 Nummer 1, 3 oder 4 im Rahmen der Selbstüberwachung durch den Begünstigten wahrgenommen werden.

§ 6 Befreiung

Bei Entscheidungen der unteren Wasserbehörde zu Befreiungen von den Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten nach §§ 3 bis 5 sind § 52 Absatz 1 Satz 2 und 3 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechend anwendbar. Ist gleichzeitig über die Erteilung einer Baugenehmigung zu entscheiden, ist § 113a Satz 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zu berücksichtigen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 103 Absatz 1 Nummer 7a des Wasserhaushaltsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

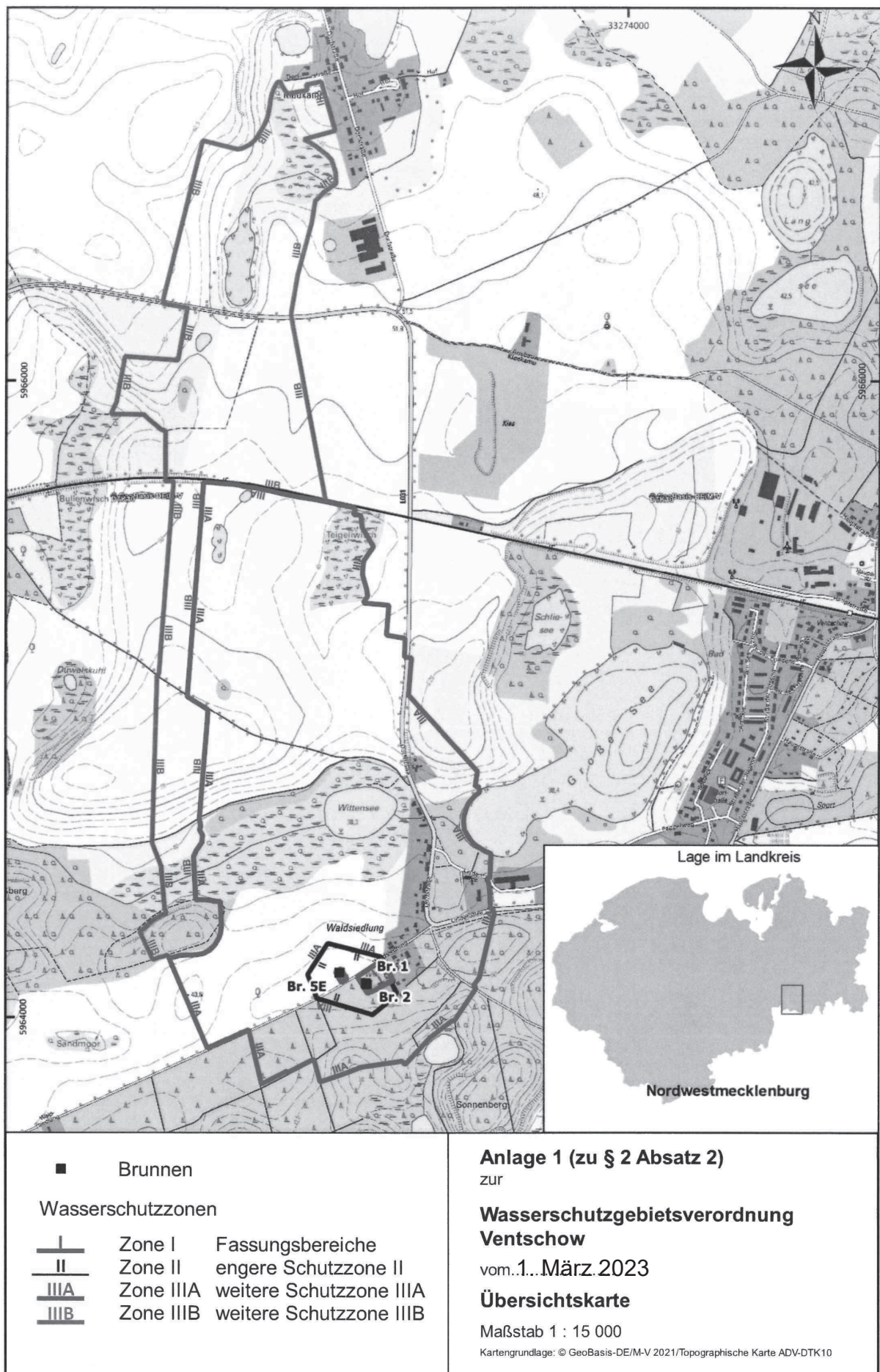
1. eine nach § 3 verbotene Handlung vornimmt,
 2. einer Anordnung aufgrund des § 4 Absatz 2 nicht oder nur teilweise nachkommt oder
 3. einer Duldungspflicht nach § 5 zuwiderhandelt,
- sofern keine Befreiung nach § 6 erteilt worden ist.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die Beschlüsse des Kreistages Sternberg Nummer 64 – 14/76 vom 17. November 1976 und Nummer 53 – 11/81 vom 25. März 1981 hinsichtlich des Wasserwerkes Ventschow außer Kraft.

Schwerin, den 1. März 2023

**Der Minister
für Klimaschutz, Landwirtschaft,
ländliche Räume und Umwelt
Dr. Till Backhaus**



Anlage 2
 (zu § 3)

Katalog der Verbote und Nutzungsbeschränkungen in den Schutzzonen

Es sind

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
entspricht Zone	I	II	IIIA	IIIB

1 bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzungen

1.1 Anwendung von flüssigen stickstoffhaltigen Wirtschaftsdüngern (u.a. Gülle, Jauche, Silage-sickersaft, Schlempe) und Geflügelkot sowie sonstigen flüssigen organischen und organisch-mineralischen stickstoffhaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (u.a. Schlempe aus gewerblichen Anlagen) gemäß DüMV ¹	verboten	erlaubt entsprechend den Vorgaben der DüV ² und der DüLVO-MV ³ je Schlag bis in Höhe des Nährstoffbedarfs der angebauten Fruchtart, jedoch nur bis zu einer maximalen Gesamthöhe von 170 kg/ha und Jahr N je Schlag verboten - auf Grünland und Dauergrünland bei einer Aussaat bis zum Ablauf des 15. Mai in der Zeit vom 15. Oktober bis zum Ablauf des 15. Februar - auf Ackerland ab dem Zeitpunkt, ab dem die Ernte der letzten Hauptfrucht abgeschlossen ist, spätestens ab 1. Oktober und bis zum 15. Februar des Folgejahres - auf Brachland oder stillgelegten Flächen - auf wassergesättigten Flächen
1.2 Anwendung von festen stickstoffhaltigen Wirtschaftsdüngern sowie festen organischen und organisch-mineralischen stickstoffhaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln gemäß DüMV	verboten	erlaubt entsprechend den Vorgaben der DüV und der DüLVO-MV je Schlag bis in Höhe des Nährstoffbedarfs der angebauten Fruchtart, jedoch nur bis zu einer maximalen Gesamthöhe von 170 kg/ha und Jahr N je Schlag verboten auf wassergesättigten Flächen
1.3 Anwendung von Gärresten	verboten	verboten , ausgenommen Gärreste aus Biogasanlagen zur Verarbeitung von nachwachsenden Rohstoffen mit ausschließlichem Einsatz von pflanzlichen Stoffen der landwirtschaftlichen Produktion und/oder Wirtschaftsdünger entsprechend den Vorgaben aus Nummer 1.1
1.4 Anwendung von flüssigen und festen stickstoffhaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln, die der BioAbfV ⁴ oder der AbfKlärV ⁵ unterliegen	verboten	

¹ Düngemittelverordnung

² Düngeverordnung

³ Düngelandsverordnung

⁴ Bioabfallverordnung

⁵ Klärschlammverordnung

Anlage 2
 (zu § 3)

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
entspricht Zone	I	II	IIIA	IIIB

1.5 Anwendung von mineralischen N-, P-, K- und Kalkdüngemitteln (Handelsdüngemitteln)	verboten	verboten , ausgenommen - zur Aufrechterhaltung eines optimalen pH-Wertes (Gehaltsklasse C) bzw. einer Phosphorversorgung (Gehaltsklasse B) - eine Stickstoffzufuhr bis maximal 75 % des Düngedarfs, die auf der Grundlage von N _{min} -Untersuchungen oder der Berechnung mit in M-V anerkannten Düngungsprogrammen erfolgt	erlaubt entsprechend den Vorgaben der DüV erlaubt im Falle der Ausbringung von mineralischen stickstoffhaltigen Düngemitteln, wenn die Ermittlung des Düngedarfs auf der Grundlage von N _{min} -Untersuchungen oder der Berechnung mit in M-V anerkannten Düngungsprogrammen erfolgt
1.6 Anbau von Kulturen in Selbstfolge	verboten		erlaubt - bei nachfolgendem Anbau einer Zwischenfrucht oder Feldfutter (ohne Leguminosen) mit Aussaat bis 15. September - bei nachfolgendem Anbau von Wintergetreide mit einer Aussaat bis zum 15. September
1.7 Errichtung oder Erweiterung befestigter Düngelagerstätten	verboten		erlaubt , wenn sie den Vorgaben der AwSV ⁶ und dort insbesondere den Anforderungen der Anlage 7 entsprechen.
1.8 Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von festen und flüssigen stickstoffhaltigen Wirtschaftsdüngern sowie organischen und organisch-mineralischen stickstoffhaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln	verboten		erlaubt , wenn sie den Vorgaben der AwSV und dort insbesondere den Anforderungen nach § 49 oder für JGS-Gemische der Anlage 7 entsprechen.

⁶ Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Anlage 2
 (zu § 3)

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
entspricht Zone	I	II	IIIA	IIIB

1.9 Bereitstellung von stickstoff- und phosphorhaltigen Wirtschaftsdüngern, Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln zur Ausbringung auf landwirtschaftlichen Flächen	verboten	erlaubt für feste Wirtschaftsdüngemittel unter Beachtung - der DüV, - der Vorgaben des LAWA-Merkblattes „Wasserwirtschaftliche Anforderungen an die Lagerung von Silage und Festmist auf landwirtschaftlichen Flächen unter sechs Monaten“⁷ sowie - der aktuellen Fachinformation der LMS Agrarberatung als zuständige Stelle für Landwirtschaftliches Fachrecht und Beratung M-V (LFB) „Bereitstellung (Lagerung) von festen Wirtschaftsdüngern auf landwirtschaftlichen Flächen“⁸ und - bei schwer wasserdurchlässigen Böden (stark lehmiger Sand – Ton) oder mit Unterflursicherung gegen Nährstoffaustrag (z.B. Folie, Strohmatten) und mit Abdeckung bis maximal sechs Monate und - bei technologischer Bereitstellung am Feldrand zur Ausbringung von Festmist von Huf- und Klautentieren mit wasserdichter Abdeckung höchstens 28 Tage und von festen separierten Gärresten (aus Biogasanlagen) mit wasserdichter Abdeckung bis zu 14 Tagen	
1.10 Errichtung oder Erweiterung ortsfester Anlagen zur Gärfutterbereitung	verboten	erlaubt für Gärfutteraufbereitungsanlagen mit Silagesickersaftbehältern, wenn sie den Vorgaben der AwSV ⁹ und dort insbesondere den Anforderungen der Anlage 7 entsprechen	
1.11 Errichtung, Betrieb oder Erweiterung von Biogasanlagen (mit Gärsubstraten landwirtschaftlicher Herkunft)	verboten	erlaubt , wenn sie den Vorgaben der AwSV und dort insbesondere den Anforderungen nach § 37 entsprechen	

⁷ <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/lm/Umwelt/Wasser/Schutz-der-Oberflaechengewasser/Anlagenbezogener-Gewaesserschutz>

⁸ <https://www.lms-beratung.de/de/zustaendige-stelle-fuer-landwirtschaftliches-fachrecht-und-beratung-lfb/Landwirtschaftlicher-Wasserschutz-Wasserrahmenrichtlinie/fachinformationen/>

⁹ Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Anlage 2
 (zu § 3)

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
entspricht Zone	I	II	IIIA	IIIB

1.12 Gärfutterbereitung in ortsveränderlichen Anlagen	verboten	erlaubt unter Einhaltung der Vorgaben des LAWA-Merkblattes „Wasserwirtschaftliche Anforderungen an die Lagerung von Silage und Festmist auf landwirtschaftlichen Flächen unter sechs Monaten“ - mit der Begrenzung der Dauer der Lagerung von ordnungsgemäß verschlossenen Folienballen auf unbefestigten Flächen auf ein Jahr - bei Gärfutteraufbereitung von Anwelksilagen nur mit wasserdichter Bodenabdeckung und versickerungslosem Auffangen von Silagesickersaft mit Zustimmung der unteren Wasserbehörde
1.13 Errichtung, Betrieb oder Erweiterung von Stallungen für Tierbestände	verboten	erlaubt , wenn die ordnungsgemäße Verwertung der anfallenden Nährstoffe entsprechend den Nummern 1.1 und 1.2 in der Schutzzone gewährleistet oder eine anderweitige Verwertung außerhalb der Schutzzone gesichert ist
1.14 Freilandtierhaltung gemäß Nummer 8.1	verboten	erlaubt , wenn - die nach Nummer 8.2 ermittelte Besatzstärke an Tieren 1,4 GV/ha nicht überschreitet - aufgrund des Tierbesatzes keine großflächige Zerstörung der Grasnarbe entsprechend der Nummer 8.3 auftritt - mindestens einmal jährlich eine (Nach-) Mahd erfolgt und der Aufwuchs, der durch die Tiere nicht futtermäßig genutzt wird, abgefahren wird verboten für Geflügelausläufe, ausgenommen mobile Stallanlagen und unter Berücksichtigung der Vorgaben aus dem betriebseigenen Bewirtschaftungskonzept
1.15 Beweidung gemäß Nummer 8.4	verboten	erlaubt , - wenn die nach Nummer 8.2 ermittelte Besatzstärke an Tieren 1,4 GV/ha nicht überschreitet - wenn aufgrund des Tierbesatzes keine großflächige Zerstörung der Grasnarbe entsprechend der Nummer 8.3 auftritt
1.16 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	verboten	erlaubt , wenn die Vorschriften des Pflanzenschutzrechtes und die Gebrauchsanleitungen für Wasserschutz eingehalten werden

Anlage 2
 (zu § 3)

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
entspricht Zone	I	II	IIIA	IIIB

1.17 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen	verboten		erlaubt , wenn eine Ausnahmegenehmigung durch den Pflanzenschutzdienst des LALLF ¹⁰ in Abstimmung mit der zuständigen Wasserbehörde erteilt wurde	
1.18 Bewässerung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	verboten		erlaubt ist die Gabe von Zusatzwasser bis zu einer Grenze von 80% der nutzbaren Feldkapazität bei Nachweis der Nutzung einer Beratung oder Anwendung eines Berechnungsprogrammes zur Festlegung der Bewässerungsmenge für das entsprechende Jahr	
1.19 Errichtung oder Erweiterung von Gartenbaubetrieben	verboten		erlaubt , wenn die gute fachliche Praxis entsprechend den Vorgaben des Dünge- und Pflanzenschutzrechtes umgesetzt wird	
1.20 Errichtung oder Erweiterung von Kleingartenanlagen	verboten		verboten	erlaubt
1.21 Neuanlage oder Erweiterung von Baumschulen, forstlichen Pflanzgärten, Hopfen-, Gemüse-, Obst- und Zierpflanzenanbau	verboten		erlaubt , wenn die gute fachliche Praxis entsprechend den Vorgaben des Dünge- und Pflanzenschutzrechtes umgesetzt wird	
1.22 Errichtung oder Änderung landwirtschaftlicher Dränageanlagen	verboten	verboten , ausgenommen Instandhaltungs-, Unterhaltungs- und Renaturierungsmaßnahmen mit Zustimmung der unteren Wasserbehörde		
1.23 Umbruch von Dauergrünland gemäß Nummer 8.5	verboten			
1.24 wendende Bodenbearbeitung > 20 cm Tiefe gemäß Nummer 8.6	verboten		verboten , es sei denn, auftretende phytosanitäre Probleme, festgestellte Bodenschadverdichtungen oder andere Anbaubedingungen machen dies erforderlich und aktuelle Standort- und Witterungsbedingungen lassen dies zu Die Notwendigkeit der wendenden Bodenbearbeitung ist zu dokumentieren. Die Unterlagen sind der zuständigen Wasserbehörde nach Aufforderung zur Verfügung zu stellen.	

¹⁰ Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern

Anlage 2
 (zu § 3)

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
entspricht Zone	I	II	IIIA	IIIB

2 bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

2.1 Errichtung oder Erweiterung von Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe gemäß RohrFLtgV ¹¹⁾	verboten		
2.2 Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen gemäß § 62 WHG ¹²⁾	verboten		verboten, ausgenommen unterirdische Anlagen der Gefährdungsstufen A und B, oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufen A, B und C, die entsprechend den Vorgaben der AwSV und dort insbesondere des § 49 Absatz 2 und 3 AwSV errichtet und betrieben werden müssen
2.3 Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe gemäß § 62 WHG und von Pflanzenschutzmitteln	verboten		verboten außerhalb von Anlagen nach Nummer 2.2 verboten, ausgenommen das notwendige Befüllen von Pflanzenschutzmittel-Spritzen am Feldrand an geeigneter Stelle
2.4 Bau und Betrieb unterirdischer Stromleitungen mit flüssigen wassergefährdenden Kühl- und Isoliermitteln	verboten		
2.5 Behandlung, Lagerung oder Ablagerung von Abfall im Sinne der abfallrechtlichen Vorschriften und von bergbaulichen Rückständen sowie Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Ablagerung, Behandlung und zum Umschlag von Abfällen	verboten	verboten, ausgenommen die Kompostierung aus dem Haushalt stammender Bioabfälle zur Verwertung im eigenen Hausgarten und die vorübergehende Lagerung in dichten Behältern	verboten, ausgenommen die in der Zone II zulässige Kompostierung und die vorübergehende Lagerung in dichten Behältern
2.6 Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln und Verwenden radioaktiven Materials	verboten		verboten, ausgenommen sind Anlagen im medizinischen Bereich und in der Prüf-, Mess- und Regeltechnik

¹¹⁾ Rohrfemleitungsverordnung

¹²⁾ Wasserhaushaltsgesetz

Anlage 2
 (zu § 3)

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
entspricht Zone	I	II	IIIA	IIIB

2.7 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen ohne landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzung sowie zur Unterhaltung von Verkehrswegen	verboten	verboten , ausgenommen mit Ausnahmege- nehmigung durch den Pflanzenschutzdienst des LALLF in Abstimmung mit der zuständigen Wasserbehörde		
2.8 Anwendung von Auf- taumitteln auf Straßen, Wegen und sonstigen Verkehrsflächen	verboten	verboten , ausgenommen auf Bundesautobah- nen, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen verboten , ausgenommen für die anderen öf- fentlichen Straßen bei Extremwetterlagen wie z.B. Eisregen, sofern keine abstumpfenden Mittel eingesetzt werden können		

3 bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen, Trockenaborten

3.1 Errichtung oder Erweiterung von Abwasserbehandlungsanlagen	verboten	verboten , ausgenommen die Sanierung bestehender Abwasserbehandlungsanlagen im Sinne des Gewässerschutzes	verboten , ausgenommen die Sanierung bestehender und die Errichtung ordnungsgemäßer Abwasserbehandlungsanlagen im Sinne des Gewässerschutzes
3.2 Errichtung oder Erweiterung von Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerken	verboten		verboten , ausgenommen Anlagen, die nach Bedarf, mindestens jedoch alle fünf Jahre, durch Inspektion auf Schäden überprüft werden
3.3 Errichtung oder Erweiterung von Trockena-borten und Abwasser-sammelgruben	verboten		verboten , ausgenommen mit dichten Behältern und für häusliches und vergleichbares Abwas-ser
3.4 Errichtung oder Er- weiterung von Anlagen zum Durchleiten oder Ab- leiten von Abwasser ge- mäß § 54 Absatz 1 WHG	verboten	verboten , ausgenommen Entwässerungsanlagen, die entspre- chend den Anforderungen des DWA-A 142 ¹³ errichtet und betrie- ben werden	
3.5 Ausbringung von Schmutzwasser gemäß § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 WHG und von unbehandeltem Inhalt von Trockenaborten	verboten		

¹³ Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V.: DWA-Regelwerk; Arbeitsblatt DWA-A 142: „Abwasserleitungen und -kanäle in Wassergewinnungsgebie-
ten“

Anlage 2
 (zu § 3)

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
entspricht Zone	I	II	IIIA	IIIB
3.6 Versickerung oder Verrieselung von Schmutzwasser gemäß § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 WHG sowie Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zur Versickerung oder Verrieselung von Schmutzwasser gemäß § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 WHG	verboten		verboten , ausgenommen in seinen chemischen und biologischen Eigenschaften nicht verändertes Grundwasser und biologisch behandeltes Schmutzwasser aus bestehenden Kleinkläranlagen großflächig über Sickergraben/Sickermulde nach DIN 4261-5 ¹⁴	verboten , ausgenommen in seinen chemischen und biologischen Eigenschaften nicht verändertes Grundwasser und biologisch behandeltes Schmutzwasser aus Kleinkläranlagen großflächig über Sickergraben/Sickermulde nach DIN 4261-5
3.7 Versickerung oder Verrieselung von Niederschlagswasser gemäß § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 WHG	verboten		verboten , ausgenommen das von Dachflächen abfließende, gering belastete Niederschlagswasser großflächig über die belebte Bodenzone verboten für Dachflächen mit vollständiger Metalleindeckung oder mit hohen Anteilen Metalleindeckung (> 50 m²) sowie für teerhaltige Pappdächer und chemisch wurzelfeste Bitumenbahnen	
3.8 Einleiten von Abwasser gemäß § 54 Absatz 1 WHG in Oberflächengewässer	verboten		verboten , sofern das Gewässer anschließend die Zone II durchfließt	

¹⁴ DIN-Norm Kleinkläranlagen-Teil 5: „Versickerung von biologisch aerob vorbehandeltem Schmutzwasser“

Anlage 2
 (zu § 3)

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
entspricht Zone	I	II	IIIA	IIIB

4 bei Verkehrswegebau, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung

4.1 Errichtung oder Erweiterung von Straßen, Wegen und sonstigen Verkehrsflächen	verboten	verboten , ausgenommen unbefestigte öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege bei breitflächigem Versickern des Niederschlagswassers	erlaubt , wenn die Regeln der RiStWag ¹⁵ angewendet werden; ansonsten verboten wie in Zone II	
4.2 Errichtung oder Erweiterung von Eisenbahnanlagen	verboten			
4.3 Verwertung von auslaug- oder auswaschbaren Materialien (z.B. Boden, Schlacke, pechhaltiger Straßenaufbruch u.Ä.) zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbau, für andere technische Bauwerke sowie Verfüllungen und zum Errichten von Lärmschutzwällen	verboten		je nach Einbauart erlaubt , wenn die Vorgaben - des § 12 der BBodSchV ¹⁶ oder - der LAGA-Mitteilung 20 ¹⁷ bzw. einer Nachfolgeregelung eingehalten werden	
4.4 Einrichtung oder Erweiterung von Badestellen, Freibädern und Zeltplätzen; Camping aller Art	verboten	verboten , ausgenommen Einrichtungen mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung		
4.5 Errichtung oder Erweiterung von Sportanlagen	verboten	verboten , ausgenommen Einrichtungen mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung verboten für Tontaubenschieß- und Golfanlagen		
4.6 Durchführung von Sportveranstaltungen	verboten	verboten für Großveranstaltungen außerhalb von Sportanlagen verboten für Motorsport	erlaubt	
4.7 Errichtung oder Erweiterung von Friedhöfen	verboten		erlaubt	

¹⁵ Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten, eingeführt durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur

¹⁶ Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung

¹⁷ Mitteilungen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall Nr. 20: Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen – Technische Regeln

Anlage 2
 (zu § 3)

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
entspricht Zone	I	II	IIIA	IIIB

4.8 Errichtung oder Erweiterung von Flugplätzen, einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätzen, militärischen Anlagen und Übungsplätzen	verboten			
4.9 Durchführung militärischer Übungen	verboten	verboten , ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen		
4.10 Errichtung oder Erweiterung von Baustelleneinrichtungen und Baustofflagern	verboten	erlaubt unter Beachtung der Nummern 2.1 bis 2.3		

5 bei Bergbau und sonstigen Bodeneingriffen

5.1 Bergbau, einschließlich Bohrlochbergbau (z.B. Erdöl-, Erdgas- und Solegewinnung)	verboten			verboten , ausgenommen im Bereich des bewilligten Bergbaufelds Kleekamp 2
5.2 Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Über Tagebergbaue und Torfstiche, sowie Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen	verboten	verboten , ausgenommen a) die Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung b) die Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen und die vorübergehende Herstellung von Baugruben		erlaubt im Bereich des bewilligten Bergbaufelds Kleekamp 2 entsprechend den bestehenden Bewilligungen verboten , wenn die Schutzfunktion der Deckschichten hierdurch wesentlich gemindert wird

Anlage 2
 (zu § 3)

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
entspricht Zone	I	II	IIIA	IIIB

5.3 Durchführung von Bohrungen	verboten	verboten , ausgenommen das Erneuern von Brunnen für Entnahmen mit wasserrechtlicher Erlaubnis oder Bewilligung und Grundwassermessstellenbau zu Überwachungszwecken sowie Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für das Grundwasser unter Beachtung der Sicherheitsvorkehrungen zum Grundwasserschutz	verboten , ausgenommen a) die in der Zone II zulässigen Handlungen b) Baugrunduntersuchungen	
5.4 Errichtung und Betrieb von Erdwärmesonden	verboten			verboten , ausgenommen unter Einhaltung der Bedingungen des § 49 Absatz 4 Nummer 2 der AwSV
5.5 Errichtung und Betrieb von Erdwärmekollektoren	verboten	verboten , ausgenommen entsprechend den Vorgaben der AwSV und dort insbesondere des § 35 AwSV		
5.6 Sprengungen	verboten			verboten , wenn Grundwasser angeschnitten wird
5.7 CO ₂ -Speicherung und Fracking	verboten			
5.8 Waldumbruch/Kahlschlag	verboten		verboten , ausgenommen forstwirtschaftliche notwendige Maßnahmen (z.B. Schädlingsbefall), Waldschäden oder Windbruch Die daraus folgenden Maßnahmen sind dem Begünstigten anzuzeigen.	

Anlage 2
 (zu § 3)

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
entspricht Zone	I	II	IIIA	IIIB

6 bei baulichen Anlagen allgemein

6.1 Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen gemäß § 2 Absatz 1 LBauO M-V ¹⁸ oder wesentliche Änderung deren Nutzung	verboten	verboten , ausgenommen bauliche Anlagen mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung und die einer solchen nicht bedürfen		
6.2 Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung	verboten			erlaubt , ausgenommen Industrie und produzierendes Gewerbe

7 bei Betreten

Betreten	verboten	erlaubt
----------	-----------------	----------------

8 Begriffsbestimmungen

8.1. Freilandtierhaltung beschreibt die Haltung von Tieren auf einem Gelände mit Auslauf außerhalb von Ställen, beispielsweise auf Grünflächen. Sie liegt vor, wenn sich die Tiere über längere Zeiträume (ganzjährig oder saisonal) tagsüber im Freien aufhalten. Freilandtierhaltung ist eine Haltungsform, die in der Regel bei Nutztieren wie Schweinen und Geflügel angewendet wird.

8.2 Umrechnungsschlüssel für Großvieheinheiten (GV)¹⁹ gemäß DüV, Tabelle 2

Bezeichnung	GV pro Tier
Ponys und Kleinpferde	0,70
Andere Pferde unter 3 Jahren	0,70
Andere Pferde 3 Jahre alt und älter	1,10
Kälber und Jungrinder unter 1 Jahr	0,30
Jungrinder 1 bis unter 2 Jahre alt	0,70
Färsen, Milchkühe, Mutterkühe, Masttiere	1,00
Schafe unter 1 Jahr einschließlich Lämmer	0,05
Schafe 1 Jahr und älter	0,10
Ferkel	0,02
Schweine unter 50 kg Lebendgewicht	0,06
Mastschweine über 50 kg Lebendgewicht	0,16
Zuchtschweine, Eber über 50 kg Lebendgewicht	0,30
Legehennen ½ Jahr und älter	0,004
Küken und Legehennen unter einem ½ Jahr	0,004
Schlacht- und Masthähne und -hühner	0,004
Gänse insgesamt	0,004
Enten insgesamt	0,004
Truthühner insgesamt	0,004

¹⁸ Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern

¹⁹ Für Tierarten und Produktionsverfahren, die wesentlich von der in dieser Tabelle genannten Handlungsverfahren abweichen, kann die mittlere Einzeltiermasse (in GV/Tier) im Einzelfall festgehalten werden.

Anlage 2
(zu § 3)

- 8.3 Großflächige Zerstörung der Grasnarbe bedeutet, wenn sie nicht nur einen linienförmigen Verlauf hat oder nicht nur an Einzelpunkten auftritt (z.B. bei Tritt- und Treibwegen oder Viehtränken).
- 8.4 Beweidung beschreibt die Haltung von Tieren außerhalb von festen Gebäuden auf Weiden, wo sich die Tiere vorrangig von natürlich gewachsenem pflanzlichem Bewuchs (vorwiegend Gräsern) ernähren. Beweidung ist eine Haltungsform, die in der Regel bei Nutztieren, wie Rindern, Pferden, Schafen oder Ziegen angewendet wird.
- 8.5 Dauergrünland sind Flächen, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden und mindestens fünf Jahre lang nicht Bestandteil der Fruchtfolge eines landwirtschaftlichen Betriebes waren. Gras oder andere Grünfütterpflanzen sind alle Grünpflanzen, die herkömmlicherweise in natürlichem Grünland anzutreffen oder normalerweise Teil von Saatgutmischungen für Grünland (Wiesen und Weiden) sind.
- 8.6 Bei der wendenden Bodenbearbeitung handelt es sich um offenen Umbruch der Ackerkrume (> 20 cm Tiefe). Zu bestimmten Kulturen (u. a. Mais, Rüben, Kartoffeln) ist in Abhängigkeit vom Standort (leh-mige/tonige Böden) wendende Bodenbearbeitung nicht zu umgehen. Aufgrund von Strukturschäden im Boden (Verdichtung, Verschlammung) oder aufgrund der phytosanitären Situation kann eine wendende Bodenbearbeitung erforderlich sein.

Sechste Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Errichtung von unteren Landesbehörden der Landwirtschafts- und Umweltverwaltung*

Vom 24. März 2023

Aufgrund des § 8 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 14. März 2005 (GVOBl. M-V S. 98), das durch Artikel 8 Nummer 8 des Gesetzes vom 28. Oktober 2010 (GVOBl. M-V S. 615, 618) geändert worden ist, verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Landesverordnung über die Errichtung von unteren Landesbehörden der Landwirtschafts- und Umweltverwaltung vom 3. Juni 2010 (GVOBl. M-V S. 310), die zuletzt durch die Verordnung vom 16. Dezember 2020 (GVOBl. M-V S. 1411, 1424) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Wörter „Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt“ durch die Wörter „für Landwirtschaft und Umwelt zuständigen Ministeriums“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Überschrift werden ein Komma und das Wort „Verordnungsermächtigung“ angefügt.
 - b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Tabellenzeile des Amtes Mecklenburgische Seenplatte werden in der Spalte Amtsbereich nach dem Wort „Chemikalienrechts“ die Wörter „sowie für die in § 5 Nummer 4 des Naturschutzausführungsgesetzes geregelte Zuständigkeit“ eingefügt.
 - bb) In der Tabellenzeile des Amtes Vorpommern werden in der Tabellenspalte Amtsbereich nach dem Wort

„Chemikalienrechts“ die Wörter „sowie für die in § 5 Nummer 4 des Naturschutzausführungsgesetzes geregelte Zuständigkeit“ eingefügt.

- c) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Chemikalienrechts“ die Wörter „sowie für die in § 5 Nummer 4 des Naturschutzausführungsgesetzes geregelte Zuständigkeit“ eingefügt.
- d) In Absatz 3 werden die Wörter „Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt“ durch die Wörter „für Landwirtschaft und Umwelt zuständige Ministerium“ ersetzt.
3. Im § 5 werden die Wörter „Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt“ durch die Wörter „für Landwirtschaft und Umwelt zuständigen Ministerium“ ersetzt.
4. Im § 6 Absatz 2 werden die Wörter „Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt“ durch die Wörter „für Landwirtschaft und Umwelt zuständige Ministerium“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 2023 in Kraft.

Schwerin, den 24. März 2023

Die Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig

Der Minister für
Klimaschutz, Landwirtschaft,
ländliche Räume und Umwelt
Dr. Till Backhaus

* Ändert LVO vom 3. Juni 2010; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 200 - 6 - 43

